

## Vereinsstatuten

### **Präambel**

Der Verein tritt nachdrücklich für die Förderung der Gleichbehandlung sowie für den Schutz vor Diskriminierung ein. Er verpflichtet sich, in seinen Beschlüssen, Vereinbarungen, Handlungen sowie bei der Besetzung von Positionen innerhalb des Vereins, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Förderung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien; seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich und die Länder, in denen seine Mitglieder tätig sind.

### **§ 2 Vereinszweck**

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sie bezweckt insbesondere die Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit von Privatuniversitäten und Privathochschulen,
- b) Information der Mitglieder über hochschulpolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
- c) Beratung universitätsübergreifender hochschulpolitischer Angelegenheiten und proaktiver Austausch mit allen AkteurInnen der österreichischen Hochschulpolitik zu diesen Angelegenheiten,

- d) Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
- e) Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen der Privatuniversitäten und Privathochschulen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen,
- f) Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des privaten Universitäts- und Hochschulwesens,
- g) Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des privaten Universitäts- und Hochschulwesens berühren,
- h) Artikulation der Standpunkte der Privatuniversitäten und Privathochschulen in der Öffentlichkeit auf jede geeignete Weise,
- i) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei deren Aufgabenerfüllung,
- j) Pflege von Kontakten sowie Kooperation mit und Mitgliedschaft in Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht,
- k) Durchführung von Veranstaltungen sowie
- l) Herausgabe von Publikationen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen

- Veranstaltungen verschiedenster Art,
- die Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachwerte) werden insbesondere aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder,
- Geld- und Sachspenden,
- Subventionen,
- Werbung jeglicher Art,
- Sponsoring,
- Abhaltung von Veranstaltungen,
- Zinserträge,
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Österreich, die von der dafür zuständigen Behörde als Privatuniversität akkreditiert und damit zur Führung der Bezeichnung „Privatuniversität“ berechtigt sind. Mindestens eine der von einem ordentlichen Mitglied mit ihrer Vertretung im Verein beauftragten natürlichen Personen muss Mitglied der Universitätsleitung sein oder von dieser entsendet werden. Jedes Mitglied des Vereins darf maximal drei qualifizierte Personen in die Mitgliederversammlung entsenden; der Vereinsvorstand kann weitere Personen zulassen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen mit Sitz in Österreich, die von der dafür zuständigen Behörde als Privathochschule akkreditiert und damit zur Führung der Bezeichnung „Privathochschule“ berechtigt sind oder juristische Personen mit Sitz außerhalb Österreichs, die von der dafür zuständigen lokalen Behörde als Privatuniversität oder Privathochschule akkreditiert und damit zur Führung der Bezeichnung „Privatuniversität“ oder „Privathochschule“ berechtigt sind.

Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und der Nutzung sonstiger Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Mindestens eine der von dem außerordentlichen Mitglied mit seiner Vertretung im Verein beauftragte natürliche Personen muss Mitglied der Hochschulleitung sein oder von dieser entsendet werden. Jedes außerordentliche Mitglied des Vereins darf maximal drei qualifizierte Personen in die Mitgliederversammlung entsenden; der Vereinsvorstand kann weitere Personen zulassen.

- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge jedweder Art unterstützen.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann jenen natürlichen oder juristischen Personen verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (5) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen weder an der Mitgliederversammlung noch an Arbeitsgruppentreffen teil und verfügen über keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu Veranstaltungen des Vereins vom Vereinsvorstand oder der Mitgliederversammlung gesondert eingeladen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Verlust der institutionellen Akkreditierung durch freiwilligen Austritt (vgl. Abs. 2) oder Ausschluss (vgl. Abs. 3).
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch schriftliche Anzeige mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens bei der Geschäftsstelle maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag zumindest eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund und mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- grobes Vergehen gegen die Vereinsstatuten oder die Geschäftsordnung,
- Schädigung der Reputation des Vereines ÖPUK,
- Schädigung der Reputation der Privatuniversitäten oder der Privathochschulen,
- Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen.

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht nach § 16 zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der außerordentlichen Mitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden fällig gewordene Mitgliedsbeiträge nicht erstattet bzw. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge aufrecht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Ressourcen zu benutzen.

(2) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Absatz 9 - 10.

(3) Sämtliche Mitglieder haben diese Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sie sind weiters

verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines schädigt oder dem Vereinszweck abträglich ist.

- (4) Vorgeschriebene Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu entrichten. Bei Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung werden etwaige Stimmrechte ruhend gestellt, bis alle ausstehenden Zahlungen beglichen sind.

## **§ 8 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung (§§ 9 f.)
- Vorstand (§§ 11 ff.)
- RechnungsprüferInnen (§ 14)
- Schiedsgericht (§ 16)

(2) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereines.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen jedenfalls einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,

- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder oder
  - auf Verlangen der RechnungsprüferInnen
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) An der Mitgliederversammlung sind sämtliche ordentliche und außerordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jede Institution darf zu diesem Zweck bis zu drei Personen in die Mitgliederversammlung entsenden, die entsprechend qualifizierte MitarbeiterInnen der Privatuniversität oder Privathochschule sein müssen (vgl. § 4). Die Nominierung hat mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. In jedem Fall hat jede Privatuniversität nur eine Stimme. Zu den Versammlungen können auch Auskunftspersonen zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist – sofern in diesen Statuten nicht explizit etwas anderes geregelt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich bzw. auf elektronischem Wege als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen



zählen in diesem Fall alle binnen zwei Wochen – gezählt ab dem Tag des nachweislichen Zugangs des Antrags – bei dem/der Vorsitzenden eingelangten, von der jeweiligen vertretungsbefugten Person gezeichneten Briefe oder E-Mails.

- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein/e StellvertreterIn des/der Vorsitzenden gemäß §11, Absatz 1, Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so führt die an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Person den Vorsitz.
- (10) Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes ist in schriftlicher Form zu erteilen, sie muss ausdrücklich auf die Ausübung des Stimmrechtes lauten.
- (11) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die von den ordentlichen Mitgliedern mit ihrer Vertretung im Verein beauftragten natürlichen Personen. Jedes Vereinsmitglied kann nur mit maximal einer Funktion im Vorstand vertreten sein. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Position des/der FinanzreferentIn dar (vgl. § 11 Abs. 4).
- (12) Wahlen haben persönlich, schriftlich und geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit erfolgen so lange weitere Wahlgänge, bis ein/eine KandidatIn die relative Mehrheit auf sich vereinen kann. Die Mitgliederversammlung kann ein Abgehen von der Geheimhaltung der Stimmabgabe im Einzelfall einstimmig beschließen.
- (13) Der/die GeneralsekretärIn nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht,
- Entlastung des Vereinsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen,
- Wahl zur Empfehlung von VertreterInnen der ÖPUK in der Generalversammlung und im Kuratorium der AQ Austria,
- Wahl zur Entsendung von VertreterInnen der ÖPUK in die Delegiertenversammlung des Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF),
- Wahl zur Entsendung von VertreterInnen der ÖPUK in den NQR-Beirat,
- Wahl zur Entsendung in weitere relevante Gremien,
- Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung Mitgliedsbeiträge (jeweils zum Ende des dritten Quartals für das folgende Kalenderjahr),
- Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und

- Beratung von und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die einer der Privatuniversitäten angehören müssen:
1. Vorsitzende/r
  2. StellvertreterIn des/der Vorsitzenden
  3. SchriftführerIn und zweite/r StellvertreterIn des/der Vorsitzenden
  4. Dritte/r StellvertreterIn des/der Vorsitzenden
  5. FinanzreferentIn
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (3) Auf Ausgewogenheit bei der Besetzung des Vorstandes, wie in der Präambel ausgeführt, ist zu achten.
- (4) Es darf maximal eine Vorstandsposition von ein und derselben Privatuniversität besetzt werden. Eine Ausnahme stellt die Position des/der FinanzreferentIn dar. Diese Position sollte aus ablaufpraktischen Gründen von der Privatuniversität, die den/die Vorsitzende/n stellt, besetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder für die restliche Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder

ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten.

- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden mindestens einmal im Jahr vom Vorsitz einberufen.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein gültiger Beschluss benötigt eine einfache Mehrheit von mindestens drei Privatuniversitäten.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Weiters endet die Funktion eines Vorstandsmitglieds automatisch mit dem Ausscheiden aus der Privatuniversität. Dieses Vereinsmitglied ist verpflichtet, diesen Umstand dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation hat der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
  - für den geregelten Ablauf des Betriebs zu sorgen,
  - gegebenenfalls Arbeitsgruppen und Gesprächsforen einzurichten,

- den Verein durch Nominierung von Haupt- und Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in der Hauptversammlung der Österreichischen Hochschulkonferenz zu vertreten,
- für die Besetzung aller Gremien und Funktionen zu sorgen, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, sowie die Mitglieder lückenlos über die Nominierung und den Auswahlprozess von Besetzungen dieser Gremien und Funktionen zu unterrichten,
- Veranstaltungen zu organisieren,
- das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten,
- eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten,
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen sowie die Anstellung und Kündigung von MitarbeiterInnen vorzunehmen,
- Statutenänderungen sowie Wahlen von Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen anzuzeigen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstände**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes anzuwenden.
- (2) Dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden bzw. dem/der SchriftführerIn und zweiten StellvertreterIn des/der Vorsitzenden bzw. dem/der dritten StellvertreterIn des/der Vorsitzenden oder dem/der FinanzreferentenIn, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

- (3) Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn zu unterfertigen.
- (4) Die StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden haben den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

#### **§ 14 RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu RechnungsprüferInnen gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.

#### **§ 15 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wickelt die laufenden Geschäfte des Vereines ab und wird von dem/der GeneralsekretärIn geleitet. Er/sie hat die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der durch den Vorstand erteilten Ermächtigungen in der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der Weisungen des oder der Vorstandsvorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung nach den Weisungen der StellvertreterInnen in der vorgesehenen Reihenfolge zu besorgen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren natürlichen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Anhörung beider Seiten mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklungsvertreterIn zu berufen.

- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, welchem anderen Verein oder welcher anderen Institution das nach der Abwicklung allenfalls vorhandene Vermögen zukommen soll, der es für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Letzte Änderung Wien, am 6. 3. 2023

Für die Mitgliederversammlung

Karl Wöber

Vorsitzender